

Pressemitteilung des Ortsverband Wohn Eigentum Lohra

Straßenbeiträge verstoßen gegen die Gleichberechtigung

Ein Zusammenspiel von Politik und Kommunen zum Nachteil der Bürger

Die Straßenbeiträge ergeben sich aus den Kommunalen Abgabengesetzen der Länder. Dennoch entsteht schon auf Bundesebene ein Verstoß gegen die Gleichberechtigung. Berlin erhebt zum Beispiel keine Straßenbeiträge von den Grundstückseigentümern, erhält aber Zuwendungen über den Länderfinanzausgleich.

Straßenbeiträge sind nicht nur Ungleich, Ungerecht und Unsozial. Sie verstoßen auch gegen die Grundrechte, die im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nicht verfassungsgemäß. Diese verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in Art. 3 Abs. 1 GG, gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG, sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz. Durch das Hessische Kommunale Abgabengesetz wird in Hessen eine Zweiklassengesellschaft geschaffen. So werden in Hessen Grundstückseigentümer mit Straßenbeiträgen belastet und andere freigestellt, je nach Finanzkraft der Kommune. Es kann nicht sein, dass die Finanzkraft der Kommune maßgeblich über einen Straßenbeitrag entscheidet

Aus der Antwort eines offenen Briefes an MP Bouffier geht hervor, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erhebung von Straßenbeiträgen nach dem landesrechtlichen Kommunalabgabengesetz zulässig ist. Dieses besagt aber nicht, dass die Bürger in eine Zweiklassengesellschaft aufgeteilt werden sollen, sondern sie sollen im gleichen Maße belastet werden. Genau dieses ist jedoch durch das Hessische Kommunale Abgabengesetz geschehen. In finanzstarken Kommunen werden die Veranlagungspflichtigen nicht zu Straßenbeiträgen herangezogen, finanzschwache oder unter dem Schutzschirm des Landes Hessen stehende Kommunen müssen Straßenbeiträge erheben.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung ist dieses ein untragbarer Zustand, der nur mit der Abschaffung der Straßenbeiträge beantwortet werden kann.

Gesetze und deren Veränderungen obliegen immer noch den Willen des Gesetzgebers. Sich auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung bei falscher Auslegung des Gesetzes zu berufen ist eine schwache Argumentation. Dass die Politiker offensichtlich zu keiner Gesetzgebungsänderung bereit sind oder in irgendeiner Form über die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nachgedacht haben.

Ein weiterer Stein des Anstoßes ist die in Hessen gehandhabte Praxis bei der grundhaften Erneuerung der Straßen. An dieser Stelle kommen mehrere Akteure mit ins Spiel. Zum einen die Kommune als Bauherr, dann ein Rechtsanwaltbüro welches die Veranlagung vornimmt, der Hessische Städte- und Gemeindebund der zentral die Klagen der Kommunen in Hessen führt und die Verwaltungsgerichte die sich auf die sogenannte Behördenakte berufen. Wobei das Rechtsanwaltbüro welches die Veranlagung vornimmt mit dem späteren Klagevertretung identisch ist oder sein kann. Das heißt, der Rechtsanwalt ist gleichzeitig ein Sachbearbeiter der Städte und Gemeinden.

Für die Straßenbauvorhaben erhalten die Kommunen Zuwendungen. So aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes. Zuwendungen können für alle Straßenbauvorhaben beantragt werden, **außer** Anliegerstraßen. Die Zuwendungen stehen für den Teil der Straßenbeiträge, den die Kommunen nicht abdecken, d.h. auf den Grundstückseigentümer abwälzen kann. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus der Verkehrsbedeutung der Straßenanlage. Für die Zuwendung ist also ein überörtlicher oder innerörtlicher Durchgangsverkehr notwendig. Den Anliegerverkehr hat die Kommune selbst zu tragen.

Jetzt kommt die Rechtsprechung ins Spiel. Mit Urteil des Hess. VGH, Az. V OE 1/79 kann die Bestimmung des nach § 11 Abs. 3 KAG außer Ansatz zu lassenden Teiles des Aufwandes für die einzelnen Teileinrichtungen einer Straße unterschiedlich je nach Verkehrsbedeutung der Teileinrichtung erfolgen. Umgesetzt bedeutet dieses, dass an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) die Verkehrsbedeutung der Fahrbahn eine andere sein kann, wie die Verkehrsbedeutung der Gehweganlage. Ziel war eine Entlastung der

Kommune und eine Belastung der Bürger. Vergessen wurde hierbei die Zuwendungspraxis, welche nicht nur der Entlastung der Kommune diene, sondern auch dem Bürger, der an klassifizierten Straßen die Belastungen des Straßenverkehrs hat. Vertreten wurde diese Rechtsansicht durch den Städte- und Gemeindebund. Das Urteil ist ein krasses Fehlurteil nach dem Jahrelang Recht gesprochen wird. Denn die Zuwendungen an die Kommune staffeln sich nach wie vor nach Straßen mit überörtlichen und innerörtlichen Durchgangsverkehr, sowie Anliegerverkehr. So beantragen die Kommunen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für die Gehweganlagen an klassifizierten Straßen einen innerörtlichen Durchgangsverkehr und erhalten eine Zuwendung von 50%. Anschließend wird die Verkehrsbedeutung auf Anliegerverkehr herabgesetzt. Die Anlieger tragen dann 75% der Gehweganlage. Der Rest verschwindet im Sack der Kommune. Bei Verhandlungen vor Verwaltungsgerichten werden die Anträge auf Zuwendung und die Zuwendungsbescheide nicht vorgelegt aus denen die Verkehrsbedeutung einer Straßenanlage hervorgeht. Vielmehr wird sich darauf berufen, dass die Zuwendung nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Dabei geben Länder durchaus ordnungsgemäß die Zuwendung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz an die Grundstückseigentümer weiter, da der Zuwendungsbescheid keinen Sperrvermerk trägt.

Nach dem oben angeführten Urteil, ist die Staffelung im Hess.KAG und in der Kommunalen Satzung nach überörtlichem Verkehr, innerörtlichen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr teilweise hinfällig und aufgehoben, da die Hessischen Verwaltungsgerichte an klassifizierten Straßen die Gehweganlagen wie eine Anliegerstraße mit 75% einstufen. Die Einstufungsstaffelung bleibt aber, da sich eine Zuwendung nach dieser richtet.

Ganz nebenbei werden noch ein paar Straftatbestände verwirklicht. So liegt Eindeutig ein Betrug vor. Ein Betrug, der zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland oder der Grundstückseigentümer geht. Eine Herabstufung der Verkehrsbedeutung auf Anliegerverkehr macht die Verkehrsanlage nicht mehr Förderfähig. Scheinbar ist dieses vor Verwaltungsgerichten bei einer Klage unerheblich und nicht zu Prüfen.

Die Endgültigen Bescheide, worauf eine erneute Klage folgen kann, wurden von der Kommune noch nicht zugestellt. Durch die Nichtzustellung der Endgültigen

Bescheide entgeht der Kommune Geld. Außerdem haben die Bürger ein Anrecht auf die Endgültigen Bescheide. Für eine Gemeindevertretung scheint dieses jedoch nicht von Interesse zu sein.

Reiner Schöck